

---

## DOKUMENTATIONEN

---

# Antimonopolgesetz der Volksrepublik China

### 中华人民共和国反垄断法<sup>1</sup>

(2007年8月30日第十届全国人民代表大会常务委员会第二十九次会议通过 根据2022年6月24日第十三届全国人民代表大会常务委员会第三十五次会议《关于修改〈中华人民共和国反垄断法〉的决定》修正)

#### 目录

- 第一章 总则
- 第二章 垄断协议
- 第三章 滥用市场支配地位
- 第四章 经营者集中
- 第五章 滥用行政权力排除、限制竞争
- 第六章 对涉嫌垄断行为的调查
- 第七章 法律责任
- 第八章 附则

#### 第一章 总则

第一条 为了预防和制止垄断行为，保护市场公平竞争，鼓励创新，提高经济运行效率，维护消费者利益和社会公共利益，促进社会主义市场经济健康发展，制定本法。

### Antimonopolgesetz der Volksrepublik China

(Am 30.8.2007 auf der 29. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 10. Nationalen Volkskongresses verabschiedet<sup>2</sup>; am 24.6.2022 auf der 35. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 13. Nationalen Volkskongresses revidiert aufgrund des „Beschlusses zur Revision des ‚Antimonopolgesetzes der Volksrepublik China‘“<sup>3</sup>)

#### Inhalt

- 1. Kapitel: Allgemeiner Teil
- 2. Kapitel: Monopolisierende Vereinbarungen
- 3. Kapitel: Missbrauch marktbeherrschender Stellungen
- 4. Kapitel: Unternehmenszusammenschlüsse
- 5. Kapitel: Ausschluss und Beschränkung des Wettbewerbs durch Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen
- 6. Kapitel: Untersuchung bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen
- 7. Kapitel: Rechtliche Verantwortung
- 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

#### 1. Kapitel: Allgemeiner Teil

§ 1 [Gesetzeszweck; vgl. § 1 AMG a.F.<sup>4</sup>] Zur Vorbeugung und Verhinderung monopolisierender Verhaltensweisen<sup>5</sup>, zum Schutz des fairen Wettbewerbs auf den Märkten, zur Förderung der Innovation, zur Leistungsverbesserung des Wirtschaftskreislaufs, zur Wahrung der Interessen der Verbraucher und allgemeiner gesellschaftlicher Interessen und zur Förderung der gesunden Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft wird dieses Gesetz erlassen.

<sup>1</sup> Chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.5128034(EN).

<sup>2</sup> Eine chinesisch-deutsche Version des Antimonopolgesetzes in der Fassung vom 30.8.2007 (AMG a.F.) findet sich in: ZChinR 2007, S. 307 ff.

<sup>3</sup> Chinesisch-englisch abrufbar unter: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.1.5128063(EN). Der Revisionsbeschluss (und damit die revidierte Fassung des Gesetzes) wird laut des Beschlusses vom 1.8.2022 an angewandt.

<sup>4</sup> In den Paragrafenüberschriften wird auf die bisherigen Regelungen im Antimonopolgesetz in der Fassung vom 30.8.2007 (siehe Fn. 2) hingewiesen. In § 1 wurde „Förderung der Innovationen“ als weiterer Gesetzeszweck neu eingefügt.

<sup>5</sup> Wörtlich: „Handlungen“; in der vorliegenden Übersetzung auch als „Verhaltensweisen“ übersetzt.

**第二条** 中华人民共和国境内经济活动中的垄断行为,适用本法;中华人民共和国境外的垄断行为,对境内市场竞争产生排除、限制影响的,适用本法。

**第三条** 本法规定的垄断行为包括:

(一) 经营者达成垄断协议;

(二) 经营者滥用市场支配地位;

(三) 具有或者可能具有排除、限制竞争效果的经营者集中。

**第四条** 反垄断工作坚持中国共产党的领导。

国家坚持市场化、法治化原则,强化竞争政策基础地位,制定和实施与社会主义市场经济相适应的竞争规则,完善宏观调控,健全统一、开放、竞争、有序的市场体系。

**第五条** 国家建立健全公平竞争审查制度。

行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织在制定涉及市场主体经济活动的规定时,应当进行公平竞争审查。

**第六条** 经营者可以通过公平竞争、自愿联合,依法实施集中,扩大经营规模,提高市场竞争能力。

**第七条** 具有市场支配地位的经营者,不得滥用市场支配地位,排除、限制竞争。

**§ 2 [Anwendungsbereich; = § 2 AMG a. F.]** Dieses Gesetz findet Anwendung auf monopolisierende Verhaltensweisen im Wirtschaftsverkehr<sup>6</sup> innerhalb der Grenzen der Volksrepublik China sowie auf monopolisierende Verhaltensweisen außerhalb der Grenzen der Volksrepublik China, soweit sie die Ausschließung oder Beschränkung des Wettbewerbs auf inländischen Märkten bewirken.

**§ 3 [Begriff der monopolisierenden Verhaltensweisen; = § 3 AMG a. F.]** Monopolisierende Verhaltensweisen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere:

1. das Treffen monopolisierender Vereinbarungen zwischen Unternehmen;

2. der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen durch Unternehmen;

3. Unternehmenszusammenschlüsse, die eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung haben oder haben können.

**§ 4 [Führung durch die Kommunistische Partei, Wettbewerbsgrundsätze; Abs. 1 neu eingefügt; Abs. 2 vgl. § 4 Abs. 1 AMG a. F.]** Die Antimonopolarbeit unterliegt der Führung der Kommunistischen Partei Chinas.

Der Staat hält am Prinzip der Marktorientierung und der Rechts Herrschaft fest, stärkt die grundlegende Position der den Wettbewerb [betreffenden] Politnormen<sup>8</sup>, bestimmt und verwirklicht der sozialistischen Marktwirtschaft entsprechende Wettbewerbsregeln, verbessert die makro[ökonomische] Kontrolle und vervollständigt ein einheitliches, offenes, auf Wettbewerb ausgerichtetes und geordnetes Marktsystem.

**§ 5 [Staatliche Überwachung des fairen Wettbewerbs; neu eingefügt]** Der Staat errichtet und vervollständigt ein System zur Überprüfung des fairen Wettbewerbs.

Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind<sup>9</sup>, müssen bei der Festlegung von Bestimmungen, die den Wirtschaftsverkehr zwischen Marktteilnehmern betreffen, eine Prüfung auf fairen Wettbewerb durchführen.

**§ 6 [Freiheiten der Unternehmen; = § 5 AMG a. F.]** Unternehmen dürfen<sup>10</sup> sich durch fairen Wettbewerb und freiwillige Verbindung nach dem Recht zusammenschließen, ihren Geschäftsumfang erweitern und ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern.

**§ 7 [Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen; = § 6 AMG a. F.]** Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung innehaben, dürfen ihre marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen [und damit] den Wettbewerb ausschließen oder beschränken.

<sup>6</sup> Wörtlich: „Wirtschaftsaktivitäten“.

<sup>7</sup> Ergänzt wurde in Abs. 2 das Festhalten „am Prinzip der Marktorientierung und der Rechts Herrschaft“ sowie die Stärkung der „grundlegenden Position der den Wettbewerb [betreffenden] Politnormen“.

<sup>8</sup> Gemeint sein dürfte hiermit von der Verwaltung (oder der kommunistischen Partei) gesetztes Recht, das nicht als formelle Rechtsnorm oder gar formelles Gesetz ergeht. Zu Politnormen siehe Harro von Senger, Einführung in das chinesische Recht, München 1994, S. 300.

<sup>9</sup> Wörtlich: „Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen ermächtigt sind [und] die Funktion zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten haben“.

<sup>10</sup> Wörtlich: „können“.

**第八条** 国有经济占控制地位的关系国民经济命脉和国家安全的行业以及依法实行专营专卖的行业，国家对其经营者的合法经营活动予以保护，并对经营者的经营行为及其商品和服务的价格依法实施监管和调控，维护消费者利益，促进技术进步。

前款规定行业的经营者应当依法经营，诚实守信，严格自律，接受社会公众的监督，不得利用其控制地位或者专营专卖地位损害消费者利益。

**第九条** 经营者不得利用数据和算法、技术、资本优势以及平台规则等从事本法禁止的垄断行为。

**第十条** 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力，排除、限制竞争。

**第十一条** 国家健全完善反垄断规则制度，强化反垄断监管力量，提高监管能力和监管体系现代化水平，加强反垄断执法司法，依法公正高效审理垄断案件，健全行政执法和司法衔接机制，维护公平竞争秩序。

**第十二条** 国务院设立反垄断委员会，负责组织、协调、指导反垄断工作，履行下列职责：

(一) 研究拟订有关竞争政策；

(二) 组织调查、评估市场总体竞争状况，发布评估报告；

(三) 制定、发布反垄断指南；

(四) 协调反垄断行政执法工作；

(五) 国务院规定的其他职责。

国务院反垄断委员会的组成和工作规则由国务院规定。

**第十三条** 国务院反垄断执法机构负责反垄断统一执法工作。

**§ 8 [Wirtschaftszweige von nationalem Interesse, staatliche Monopole, Aufsicht und Handlungsmaßstäbe; = § 7 AMG a. F.]** Der Staat schützt die legalen Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der Wirtschaftszweige, die im Zusammenhang mit volkswirtschaftlichen Lebensadern stehen und die Staatssicherheit berühren und in denen die staatseigene Wirtschaft eine beherrschende Stellung innehat, sowie der Wirtschaftszweige, in denen nach dem Recht staatliche Monopole verwirklicht sind; ferner überwacht und steuert [der Staat] nach dem Recht die Geschäftsaktivitäten [dieser] Unternehmen und ihre Waren- und Dienstleistungspreise, um die Interessen der Verbraucher zu schützen und den technischen Fortschritt voranzutreiben.

Die Unternehmen der im vorigen Absatz bestimmten Wirtschaftszweige müssen nach dem Recht wirtschaften, aufrichtig und redlich sein, strenge Selbstkontrolle betreiben, sich gesellschaftlicher öffentlicher Aufsicht unterstellen und dürfen nicht ihre beherrschende Stellung oder ihre staatlichen Monopole benutzen, [um] den Interessen der Verbraucher zu schaden.

**§ 9 [Verbot der Datennutzung für Unternehmen; neu eingefügt]** Unternehmen dürfen keine Daten und Algorithmen, Technologien, Kapitalvorteile sowie Plattformregeln<sup>11</sup> benutzen, um nach diesem Gesetz verbotene monopolistische Verhaltensweisen auszuüben.

**§ 10 [Verbot des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen; = § 8 AMG a. F.]** Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind<sup>12</sup>, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um den Wettbewerb auszuschließen oder zu beschränken.

**§ 11 [Antimonopolverwaltung; neu eingefügt]** Der Staat vervollständigt und verbessert das Antimonopolregelungssystem, stärkt die Antimonopolaufsichtsleistung, steigert die Modernisierung der Aufsichtsfähigkeiten und des Aufsichtssystems [und] verstärkt die Antimonopolvollzugsjustiz, behandelt nach dem Recht Antimonopolfälle fair und effizient, vervollständigt den Verbindungsmechanismus von Verwaltungsvollzug und Justiz [und] wahrt eine faire Wettbewerbsordnung.

**§ 12 [Antimonopolkommission; = § 9 AMG a. F.]** Der Staatsrat richtet eine Antimonopolkommission ein, die für die Organisation, Koordination [und] Anleitung der Antimonopolarbeit zuständig ist [und] folgende Aufgaben erfüllt:

1. Erforschung und Erarbeitung von den Wettbewerb betreffenden Politnormen<sup>13</sup>;

2. Organisation von Untersuchungen und Beurteilungen der gesamten Wettbewerbsverhältnisse auf den Märkten und Bekanntmachung der Beurteilungsberichte;

3. Festlegung und Bekanntmachung von Antimonopolrichtlinien;

4. Koordination der Antimonopolverwaltungsvollzugsarbeit;

5. andere vom Staatsrat bestimmte Aufgaben.

Die Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Antimonopolkommission des Staatsrates werden vom Staatsrat bestimmt.

**§ 13 [Antimonopolvollzugsorgane; Abs. 1 vgl. § 10 Abs. 1 AMG<sup>14</sup>; Abs. 2 = § 10 Abs. 2 AMG a. F.]** Die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates sind für die einheitliche Antimonopolvollzugsarbeit zuständig.

<sup>11</sup> Gemeint sind hiermit offenbar „platform rules“, also Bestimmungen und Bedingungen, die beispielsweise von Onlineshops in Form von allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet werden.

<sup>12</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>13</sup> Siehe Fn. 8.

<sup>14</sup> § 10 Abs. 1 AMG a. F. sah vor, dass der Staatsrat Organe bestimmt, die für die Antimonopolvollzugsarbeit zuständig sind. Gemäß § 13 Abs. 1 sind diese nun für die „einheitliche“ [统一] Antimonopolvollzugsarbeit zuständig.

国务院反垄断执法机构根据工作需要，可以授权省、自治区、直辖市人民政府相应的机构，依照本法规定负责有关反垄断执法工作。

**第十四条** 行业协会应当加强行业自律，引导本行业的经营者依法竞争，合规经营，维护市场竞争秩序。

**第十五条** 本法所称经营者，是指从事商品生产、经营或者提供服务的自然人、法人和非法人组织。

本法所称相关市场，是指经营者在一定时期内就特定商品或者服务（以下统称商品）进行竞争的商品范围和地域范围。

## 第二章 垄断协议

**第十六条** 本法所称垄断协议，是指排除、限制竞争的协议、决定或者其他协同行为。

**第十七条** 禁止具有竞争关系的经营者达成下列垄断协议：

- （一）固定或者变更商品价格；
- （二）限制商品的生产数量或者销售数量；
- （三）分割销售市场或者原材料采购市场；
- （四）限制购买新技术、新设备或者限制开发新技术、新产品；
- （五）联合抵制交易；
- （六）国务院反垄断执法机构认定的其他垄断协议。

**第十八条** 禁止经营者与交易相对人达成下列垄断协议：

- （一）固定向第三人转售商品的价格；
- （二）限定向第三人转售商品的最低价格；
- （三）国务院反垄断执法机构认定的其他垄断协议。

Die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates können gemäß dem Arbeitsbedarf entsprechende Organe der Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte ermächtigen, gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verantwortung für die betreffende Antimonopolvollzugsarbeit zu übernehmen.

**§ 14 [Verpflichtungen der Gewerbeverbände; vgl. § 11 AMG a. F.<sup>15</sup>]** Gewerbeverbände müssen die Selbstkontrolle der Wirtschaftszweige stärken, die Unternehmen ihrer Wirtschaftszweige dazu anhalten, Wettbewerb nach dem Recht zu betreiben [und] Compliance-Vorschriften einzuhalten<sup>16</sup>, und die Wettbewerbsordnung des Marktes schützen.

**§ 15 [Begriff des Unternehmens; vgl. § 12 AMG a. F.<sup>17</sup>]** Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die Waren produzieren, vertreiben oder Dienstleistungen anbieten.

Relevanter Markt im Sinne dieses Gesetzes ist der Warenbereich und räumliche Bereich, in dem Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts bezüglich bestimmter Waren oder Dienstleistungen (im Folgenden zusammen bezeichnet als Waren) im Wettbewerb zueinander stehen.

## 2. Kapitel: Monopolisierende Vereinbarungen

**§ 16 [Begriffsbestimmung; = § 13 Abs. 2 a. F.]** Monopolisierende Vereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes sind den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse oder sonstige abgestimmte Verhaltensweisen.

**§ 17 [Verbot horizontaler Vereinbarungen; = § 13 Abs. 1 a. F.]** Unternehmen, die im Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen, ist es verboten, monopolisierende Vereinbarungen zu treffen,

1. durch die Warenpreise festgesetzt oder geändert werden;
2. durch die die Produktionsmenge oder Absatzmenge von Waren beschränkt wird;
3. durch die die Absatz- oder Rohstoffmärkte<sup>18</sup> aufgeteilt werden;
4. durch die der Ankauf neuer Technologien oder neuer Anlagen oder die Entwicklung neuer Technologien oder neuer Produkte beschränkt wird;
5. durch die ein Handelsboykott vereinbart wird;
6. sonstige Vereinbarungen, soweit ein Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates sie für monopolisierend hält<sup>19</sup>.

**§ 18 [Verbot vertikaler Vereinbarungen; Abs. 1 = § 14 AMG a. F.; Abs. 2 und 3 neu eingefügt]** Unternehmen ist es verboten, mit Geschäftspartnern folgende monopolisierende Vereinbarungen zu treffen:

1. Festsetzung von Preisen für den Weiterverkauf von Waren an Dritte;
2. Festsetzung von Mindestpreisen für den Weiterverkauf von Waren an Dritte;
3. sonstige Vereinbarungen, soweit ein Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates sie für monopolisierend hält<sup>20</sup>.

<sup>15</sup> Der Hinweis auf „Compliance-Vorschriften“ wurde neu eingefügt.

<sup>16</sup> Wörtlich: „die [Geschäfte] bestimmungsgemäß zu betreiben“.

<sup>17</sup> In Abs. 1 wurde der Begriff der „anderen Organisationen“ durch „Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt. Abs. 2 = § 12 Abs. 2 AMG a. F.

<sup>18</sup> Wörtlich: „Märkte zur Beschaffung von Rohstoffen“.

<sup>19</sup> „Für etwas halten“ [认定]: Der Begriff wird an anderen Stellen in diesem Gesetz (§§ 23, 24 Abs. 3) mit „feststellen“ bzw. „Feststellung“ übersetzt.

<sup>20</sup> Siehe Fn. 19.

对前款第一项和第二项规定的协议，经营者能够证明其不具有排除、限制竞争效果的，不予禁止。

经营者能够证明其在相关市场的市场份额低于国务院反垄断执法机构规定的标准，并符合国务院反垄断执法机构规定的其他条件的，不予禁止。

**第十九条** 经营者不得组织其他经营者达成垄断协议或者为其他经营者达成垄断协议提供实质性帮助。

**第二十条** 经营者能够证明所达成的协议属于下列情形之一的，不适用本法第十七条、第十八条第一款、第十九条的规定：

(一) 为改进技术、研究开发新产品的；

(二) 为提高产品质量、降低成本、增进效率，统一产品规格、标准或者实行专业化分工的；

(三) 为提高中小经营者经营效率，增强中小经营者竞争力的；

(四) 为实现节约能源、保护环境、救灾救助等社会公共利益的；

(五) 因经济不景气，为缓解销售量严重下降或者生产明显过剩的；

(六) 为保障对外贸易和对外经济合作中的正当利益的；

(七) 法律和国务院规定的其他情形。

属于前款第一项至第五项情形，不适用本法第十七条、第十八条第一款、第十九条规定的，经营者还应当证明所达成的协议不会严重限制相关市场的竞争，并且能够使消费者分享由此产生的利益。

**第二十一条** 行业协会不得组织本行业的经营者从事本章禁止的垄断行为。

### 第三章 滥用市场支配地位

**第二十二条** 禁止具有市场支配地位的经营者从事下列滥用市场支配地位的行为：

(一) 以不公平的高价销售商品或者以不公平的低价购买商品；

Wenn Unternehmen bezüglich einer in Nr. 1 oder 2 des vorigen Absatzes bestimmten Vereinbarung beweisen können, dass diese keine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat, ist diese nicht verboten.

Wenn Unternehmen [bezüglich einer monopolisierenden Vereinbarung gemäß Abs. 1] beweisen können, dass ihr Marktanteil auf dem relevanten Markt unter dem von den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates bestimmten Standard liegt, und andere von den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ist diese nicht verboten.

**§ 19 [Anstiftung und Beihilfe; = neu eingefügt]** Unternehmen dürfen nicht organisieren, dass andere Unternehmen monopolisierende Vereinbarungen abschließen oder anderen Unternehmen beim Abschluss von monopolisierenden Vereinbarungen wesentliche Unterstützung leisten.

**§ 20 [Ausnahmen; vgl. § 15 AMG a. F.<sup>21</sup>]** Wenn die Unternehmen beweisen können, dass die getroffenen Vereinbarungen einem der folgenden Umstände unterfallen, finden die Bestimmungen der §§ 17, 18 Abs. 1 [und] 19 dieses Gesetzes keine Anwendung:

1. der Verbesserung der Technologie, der Forschung [und] der Entwicklung neuer Produkte;

2. der Erhöhung der Produktqualität, der Kostensenkung, der Effizienzsteigerung, der Vereinheitlichung der Produktstandards [und] -normen oder der Arbeitsteilung durch Spezialisierung;

3. der Erhöhung der Produktivität kleiner [und] mittlerer Unternehmen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner [und] mittlerer Unternehmen;

4. der Verwirklichung von Ressourceneinsparungen, Umweltschutz, Katastrophenhilfe und allgemeiner gesellschaftlicher Interessen;

5. der Verlangsamung von schweren Absatzrückgängen oder offensichtlichen Produktionsüberschüssen infolge rezessiver Wirtschaftsphasen;

6. der Sicherung lauterer Interessen aus dem Außenhandel und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit;

7. anderen durch Gesetz und den Staatsrat bestimmten Umständen.

Wenn einer der Tatbestände des vorigen Absatzes Nr. 1 bis 5 erfüllt ist, müssen die Unternehmen außerdem beweisen, dass die getroffenen Vereinbarungen den Wettbewerb auf dem relevanten Markt nicht stark beschränken und die Verbraucher an den Produktionsvorteilen<sup>22</sup> daraus teilhaben lassen können, [damit] die Bestimmungen der §§ 17, 18 Abs. 1 [und] 19 dieses Gesetzes nicht angewandt werden.

**§ 21 [Erstreckung auf Gewerbeverbände; = § 16 AMG a. F.]** Gewerbeverbände dürfen nicht die Unternehmen ihrer Wirtschaftszweige organisieren, um nach diesem Kapitel verbotene monopolisierende Verhaltensweisen zu begehen.

### 3. Kapitel: Missbrauch marktbeherrschender Stellungen

**§ 22 [Verbot des Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen; vgl. § 17 AMG a. F.<sup>23</sup>]** Es ist Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung innehaben, verboten, den folgenden Verhaltensweisen, die einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung darstellen, nachzugehen:

1. der Verkauf von Waren zu unangemessen hohen Preisen oder der Kauf von Waren zu unangemessen niedrigen Preisen;

<sup>21</sup> Anpassung der Verweisungen in Abs. 1 und Abs. 2, für die diese Ausnahmen gelten. Die Verweise auf § 19 sind neu, da die betreffende Vorschrift neu eingefügt worden ist. Daher sind diese Anpassungen der Verweisungen explizit im Revisionsbeschluss (Fn. 3) enthalten.

<sup>22</sup> Wörtlich: „Interessen der Produktion“.

<sup>23</sup> Abs. 1 = § 17 AMG a. F.; Abs. 2 neu eingefügt; Abs. 3 = § 17 Abs. 3 AMG a. F.

(二) 没有正当理由, 以低于成本的价格销售商品;

(三) 没有正当理由, 拒绝与交易相对人进行交易;

(四) 没有正当理由, 限定交易相对人只能与其进行交易或者只能与其指定的经营者进行交易;

(五) 没有正当理由搭售商品, 或者在交易时附加其他不合理的交易条件;

(六) 没有正当理由, 对条件相同的交易相对人在交易价格等交易条件上实行差别待遇;

(七) 国务院反垄断执法机构认定的其他滥用市场支配地位的行为。

具有市场支配地位的经营者不得利用数据和算法、技术以及平台规则等从事前款规定的滥用市场支配地位的行为。

本法所称市场支配地位, 是指经营者在相关市场内具有能够控制商品价格、数量或者其他交易条件, 或者能够阻碍、影响其他经营者进入相关市场能力的市场地位。

**第二十三条** 认定经营者具有市场支配地位, 应当依据下列因素:

(一) 该经营者在相关市场的市场份额, 以及相关市场的竞争状况;

(二) 该经营者控制销售市场或者原材料采购市场的能力;

(三) 该经营者的财力和技术条件;

(四) 其他经营者对该经营者在交易上的依赖程度;

(五) 其他经营者进入相关市场的难易程度;

(六) 与认定该经营者市场支配地位有关的其他因素。

**第二十四条** 有下列情形之一的, 可以推定经营者具有市场支配地位:

(一) 一个经营者在相关市场的市场份额达到二分之一的;

(二) 两个经营者在相关市场的市场份额合计达到三分之二的;

(三) 三个经营者在相关市场的市场份额合计达到四分之三的。

2. der Verkauf von Waren zu Preisen unter den Kosten ohne lauterer Grund;

3. die Ablehnung des Geschäfts[-abschlusses] mit Handelspartnern ohne lauterer Grund;

4. die Einschränkung der Handelspartner, nur mit ihnen Geschäfte oder nur mit den von ihnen bestimmten Unternehmen Geschäfte abzuschließen<sup>24</sup>, ohne lauterer Grund;

5. der Koppelverkauf von Waren oder die Beifügung anderer unangemessener Handelsbedingungen ohne lauterer Grund;

6. die ungleiche Behandlung der Handelspartner im Geschäftsverkehr in Bezug auf Preise und andere Geschäftsbedingungen trotz gleicher Voraussetzungen ohne lauterer Grund;

7. sonstige Verhaltensweisen, soweit ein Antimonopolvollzugsorgan des Staatsrates sie für einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung hält<sup>25</sup>.

Unternehmen, die eine marktbeherrschende Stellung innehaben, dürfen nicht [Instrumente] wie etwa Daten, Algorithmen oder Plattformregeln benutzen, um im vorigen Absatz bestimmten Verhaltensweisen nachzugehen.

Eine marktbeherrschende Stellung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Unternehmen auf dem relevanten Markt eine Marktstellung innehaben, die es ihnen ermöglicht, Warenpreise oder -mengen oder sonstige Handelsbedingungen zu kontrollieren, oder die die Fähigkeit haben, den Eintritt anderer Unternehmen in den relevanten Markt zu behindern oder zu beeinflussen.

**§ 23 [Prüfkriterien; = § 18 AMG a. F.]** Im Rahmen der Feststellung, ob ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat, müssen die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

1. der Marktanteil des betreffenden Unternehmens auf dem relevanten Markt sowie die Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt;

2. die Fähigkeit des betreffenden Unternehmens, den Absatzmarkt oder Rohstoffeinkaufsmarkt zu kontrollieren;

3. die Finanzkraft und die technologischen Voraussetzungen des betreffenden Unternehmens;

4. der Abhängigkeitsgrad anderer Unternehmen gegenüber dem betreffenden Unternehmen im Handel;

5. der Schwierigkeitsgrad für andere Unternehmen, in den relevanten Markt einzutreten;

6. andere Faktoren, die mit der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung des betreffenden Unternehmens im Zusammenhang stehen.

**§ 24 [Marktbeherrschungsvermutungen; = § 19 AMG a. F.]** Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände kann vermutet werden, dass ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung innehat:

1. wenn ein Unternehmen auf dem relevanten Markt einen Marktanteil von ein halb erreicht;

2. wenn zwei Unternehmen auf dem relevanten Markt zusammengenommen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen;

3. wenn drei Unternehmen auf dem relevanten Markt zusammengenommen einen Marktanteil von drei Vierteln erreichen.

<sup>24</sup> Wörtlich: „durchzuführen“.

<sup>25</sup> Siehe Fn. 19.

有前款第二项、第三项规定的情形，其中有的经营者市场份额不足十分之一的，不应当推定该经营者具有市场支配地位。

被推定具有市场支配地位的经营者，有证据证明不具有市场支配地位的，不应当认定其具有市场支配地位。

#### 第四章 经营者集中

**第二十五条** 经营者集中是指下列情形：

(一) 经营者合并；

(二) 经营者通过取得股权或者资产的方式取得对其他经营者的控制权；

(三) 经营者通过合同等方式取得对其他经营者的控制权或者能够对其他经营者施加决定性影响。

**第二十六条** 经营者集中达到国务院规定的申报标准的，经营者应当事先向国务院反垄断执法机构申报，未申报的不得实施集中。

经营者集中未达到国务院规定的申报标准，但有证据证明该经营者集中具有或者可能具有排除、限制竞争效果的，国务院反垄断执法机构可以要求经营者申报。

经营者未依照前两款规定进行申报的，国务院反垄断执法机构应当依法进行调查。

**第二十七条** 经营者集中有下列情形之一的，可以不向国务院反垄断执法机构申报：

(一) 参与集中的一个经营者拥有其他每个经营者百分之五十以上有表决权的股份或者资产的；

(二) 参与集中的每个经营者百分之五十以上有表决权的股份或者资产被同一个未参与集中的经营者拥有的。

**第二十八条** 经营者向国务院反垄断执法机构申报集中，应当提交下列文件、资料：

(一) 申报书；

(二) 集中对相关市场竞争状况影响的说明；

Wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 oder 3 des vorigen Absatzes vorliegen und unter den Unternehmen eines einen Marktanteil von unter einem Zehntel hat, soll für das betroffene Unternehmen nicht vermutet werden<sup>26</sup>, dass es eine marktbeherrschende Stellung innehat.

Wenn Unternehmen, für die vermutet wird, dass sie eine marktbeherrschende Stellung innehaben, Beweismittel haben, die beweisen, dass sie keine marktbeherrschende Stellung innehaben, soll nicht festgestellt werden<sup>27</sup>, dass sie eine marktbeherrschende Stellung innehaben.

#### 4. Kapitel: Unternehmenszusammenschlüsse

**§ 25 [Zusammenschlusstatbestände; = § 20 AMG a. F.]** Als Unternehmenszusammenschluss werden die folgenden Tatbestände bezeichnet:

1. die Verschmelzung von Unternehmen;

2. der Erwerb des Kontrollrechts an einem anderen Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögen durch ein Unternehmen;

3. der vertragliche oder sonstige Erwerb entweder des Kontrollrechts über ein anderes Unternehmen oder der Fähigkeit, bestimmenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben, durch ein Unternehmen.

**§ 26 [Anmeldepflicht, Vollzugsverbot; vgl. § 21 AMG a. F.]** Unternehmenszusammenschlüsse, die die vom Staatsrat bestimmten Anmeldekriterien erreichen, müssen von den Unternehmen zunächst bei den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates angemeldet werden; vor der Anmeldung darf der Zusammenschluss nicht vollzogen werden.

Entspricht der Unternehmenszusammenschluss nicht den vom Staatsrat bestimmten Anmeldekriterien, aber es liegen Beweise vor, dass der Unternehmenszusammenschluss eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben könnte, können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates von den Unternehmen eine Anmeldung verlangen.

Geben die Unternehmen keine Anmeldung gemäß den Bestimmungen der beiden vorigen Absätze ab, führen die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates Untersuchungen gemäß dem Gesetz durch.

**§ 27 [Ausnahmen von der Anmeldepflicht, Konzernklausel; = § 22 AMG a. F.]** Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände brauchen Unternehmenszusammenschlüsse nicht bei den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates angemeldet zu werden:

1. ein an dem Zusammenschluss beteiligtes Unternehmen hält 50 % oder mehr<sup>29</sup> der Anteile mit Stimmrecht oder des Vermögens an allen anderen Unternehmen;

2. 50 % oder mehr der Anteile mit Stimmrecht oder des Vermögens an allen am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen werden von einem nicht am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen gehalten.

**§ 28 [Inhalt der Anmeldung; = § 23 AMG a. F.]** Bei der Anmeldung eines Zusammenschlusses bei den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates müssen die Unternehmen folgende Schriftstücke und Unterlagen einreichen:

1. eine Anmeldeschrift;

2. eine Erklärung, welchen Einfluss der Zusammenschluss auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem relevanten Markt hat;

<sup>26</sup> Wörtlich: „muss ... nicht vermutet werden“.

<sup>27</sup> Wörtlich: „muss nicht festgestellt werden“.

<sup>28</sup> Abs. 2 und Abs. 3 neu eingefügt.

<sup>29</sup> Zur Definition des Begriffs „auf“ (oder mehr) siehe § 1259 Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China [中华人民共和国民法典] vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

(三) 集中协议;

(四) 参与集中的经营者经会计师事务所审计的上一会计年度财务会计报告;

(五) 国务院反垄断执法机构规定的其他文件、资料。

申报书应当载明参与集中的经营者的名称、住所、经营范围、预定实施集中的日期和国务院反垄断执法机构规定的其他事项。

**第二十九条** 经营者提交的文件、资料不完备的,应当在国务院反垄断执法机构规定的期限内补交文件、资料。经营者逾期未补交文件、资料的,视为未申报。

**第三十条** 国务院反垄断执法机构应当自收到经营者提交的符合本法第二十八条规定的文件、资料之日起三十日内,对申报的经营者集中进行初步审查,作出是否实施进一步审查的决定,并书面通知经营者。国务院反垄断执法机构作出决定前,经营者不得实施集中。

国务院反垄断执法机构作出不实施进一步审查的决定或者逾期未作出决定的,经营者可以实施集中。

**第三十一条** 国务院反垄断执法机构决定实施进一步审查的,应当自决定之日起九十日内审查完毕,作出是否禁止经营者集中的决定,并书面通知经营者。作出禁止经营者集中的决定,应当说明理由。审查期间,经营者不得实施集中。

有下列情形之一的,国务院反垄断执法机构经书面通知经营者,可以延长前款规定的审查期限,但最长不得超过六十日:

(一) 经营者同意延长审查期限的;

(二) 经营者提交的文件、资料不准确,需要进一步核实的;

(三) 经营者申报后有关情况发生重大变化的。

国务院反垄断执法机构逾期未作出决定的,经营者可以实施集中。

3. die Zusammenschlussvereinbarung;

4. die durch ein Buchprüfungsbüro geprüften Finanzbuchführungsberichte des letzten Buchführungsjahres der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen;

5. andere von den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates bestimmte Schriftstücke und Unterlagen.

Die Anmeldeschrift muss die Bezeichnung der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, ihren Sitz, ihren Geschäftsbereich, das für den Vollzug des Zusammenschlusses vorgesehene Datum und die von den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates bestimmten anderen Angaben enthalten.

**§ 29 [Unvollständige Anmeldung; = § 24 AMG a.F.]** Wenn die von den Unternehmen eingereichten Schriftstücke und Unterlagen unvollständig sind, müssen sie innerhalb der von den Antimonopolvollzugsorganen des Staatsrates bestimmten Frist vervollständigt werden. Ein Unternehmen, das bis zum Fristablauf die Schriftstücke und Unterlagen nicht vervollständigt hat, wird behandelt, als habe es keine Anmeldung eingereicht.

**§ 30 [Vorprüfung, Fristen; vgl. § 25 AMG a.F.]<sup>30</sup>** Die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem bei ihnen von den Unternehmen die § 28 dieses Gesetzes entsprechenden Schriftstücke und Unterlagen eingereicht wurden, in einer ersten Prüfung des angemeldeten Unternehmenszusammenschlusses entscheiden, ob sie eine Hauptprüfung<sup>31</sup> durchführen, und die Unternehmen [davon] schriftlich benachrichtigen. Vor der Entscheidung der Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates darf der Zusammenschluss durch die Unternehmen nicht vollzogen werden.

Wenn die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates entscheiden, keine Hauptprüfung durchzuführen, oder innerhalb der Frist keine Entscheidung erlassen, kann der Zusammenschluss von den Unternehmen vollzogen werden.

**§ 31 [Hauptprüfung, Fristen; = § 26 AMG a.F.]** Wenn die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates entscheiden, eine Hauptprüfung<sup>32</sup> durchzuführen, müssen sie innerhalb von 90 Tagen nach der Entscheidung die Prüfung beenden und entscheiden, ob sie den Unternehmenszusammenschluss untersagen oder nicht, und [müssen] die Unternehmen schriftlich benachrichtigen. Wenn sie entscheiden, den Unternehmenszusammenschluss zu untersagen, müssen sie die Gründe [hierfür] angeben. Im Prüfungszeitraum dürfen die Unternehmen den Zusammenschluss nicht vollziehen.

Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates nach schriftlicher Benachrichtigung der Unternehmen die im vorigen Absatz bestimmte Prüfungsfrist um höchstens 60 Tage verlängern:

1. wenn die Unternehmen einer Verlängerung des Prüfungszeitraums zustimmen;

2. wenn die von den Unternehmen eingereichten Schriftstücke und Unterlagen ungenau sind und einer weitergehenden Überprüfung bedürfen;

3. wenn die betreffenden Umstände nach der Anmeldung durch die Unternehmen eine erhebliche Änderung erfahren haben.

Wenn die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates nicht innerhalb der Frist eine Entscheidung erlassen, dürfen die Unternehmen den Zusammenschluss vollziehen.

<sup>30</sup> Anpassung der Verweisung in Abs. 1.

<sup>31</sup> Wörtlich: „weitergehende Prüfung“.

<sup>32</sup> Siehe Fn. 31.

**第三十二条** 有下列情形之一的，国务院反垄断执法机构可以决定中止计算经营者集中的审查期限，并书面通知经营者：

(一) 经营者未按照规定提交文件、资料，导致审查工作无法进行；

(二) 出现对经营者集中审查具有重大影响的新情况、新事实，不经核实将导致审查工作无法进行；

(三) 需要对经营者集中附加的限制性条件进一步评估，且经营者提出中止请求。

自中止计算审查期限的情形消除之日起，审查期限继续计算，国务院反垄断执法机构应当书面通知经营者。

**第三十三条** 审查经营者集中，应当考虑下列因素：

(一) 参与集中的经营者在相关市场的市场份额及其对市场的控制力；

(二) 相关市场的市场集中度；

(三) 经营者集中对市场进入、技术进步的影响；

(四) 经营者集中对消费者和其他有关经营者的影响；

(五) 经营者集中对国民经济发展的影响；

(六) 国务院反垄断执法机构认为应当考虑的影响市场竞争的其他因素。

**第三十四条** 经营者集中具有或者可能具有排除、限制竞争效果的，国务院反垄断执法机构应当作出禁止经营者集中的决定。但是，经营者能够证明该集中对竞争产生的有利影响明显大于不利影响，或者符合社会公共利益的，国务院反垄断执法机构可以作出对经营者集中不予禁止的决定。

**第三十五条** 对不予禁止的经营者集中，国务院反垄断执法机构可以决定附加减少集中对竞争产生不利影响的限制性条件。

**§ 32 [Aussetzung der Prüfungsfrist; neu eingefügt]** Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates beschließen, die Prüfungsfrist<sup>33</sup> für den Unternehmenszusammenschluss auszusetzen<sup>34</sup>, und benachrichtigen das Unternehmen schriftlich, wenn:

1. ein Unternehmen es unterlassen hat, bestimmungsgemäß Schriftstücke und Unterlagen vorzulegen, sodass die Durchführung der Prüfung unmöglich ist;

2. neue Umstände oder neue Tatsachen bekannt werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Prüfung des Unternehmenszusammenschlusses haben [und] die im Falle einer Nichtüberprüfung die Durchführung der Prüfung unmöglich machen;

3. eine weitere Beurteilung der den Unternehmenszusammenschluss beschränkenden Auflagen erforderlich ist und ein Unternehmen eine Fristaussetzung beantragt.

Die Prüfungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem die Umstände, die zur Aussetzung der Prüfungsfrist geführt haben, nicht mehr gegeben sind<sup>35</sup>, die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates müssen das Unternehmen schriftlich benachrichtigen.

**§ 33 [Prüfungskriterien; = § 27 AMG a. F.]** Bei der Prüfung des Unternehmenszusammenschlusses sind die folgenden Kriterien zu bedenken:

1. die Marktanteile der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf dem relevanten Markt und ihre Marktmacht;

2. der Konzentrationsgrad des relevanten Marktes;

3. der Einfluss des Unternehmenszusammenschlusses auf den Markteintritt und den technischen Fortschritt;

4. der Einfluss des Unternehmenszusammenschlusses auf die Konsumenten und andere betroffene Unternehmen;

5. der Einfluss des Unternehmenszusammenschlusses auf die volkswirtschaftliche Entwicklung;

6. andere den Wettbewerb beeinflussende Kriterien, von denen die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates meinen, dass sie zu bedenken sind.

**§ 34 [Untersagungskriterien, Effizienzeinwand; = § 28 AMG a. F.]** Wenn der Unternehmenszusammenschluss eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben könnte, müssen die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates den Unternehmenszusammenschluss untersagen. Wenn die Unternehmen aber beweisen können, dass der den Wettbewerb fördernde Einfluss dieses Unternehmenszusammenschlusses erkennbar gewichtiger ist als der dem Wettbewerb nachteilige Einfluss, oder der Unternehmenszusammenschluss den allgemeinen gesellschaftlichen Interessen entspricht, können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates entscheiden, den Unternehmenszusammenschluss nicht zu untersagen.

**§ 35 [Auflagen; = § 29 AMG a. F.]** Gegenüber nicht untersagten Unternehmenszusammenschlüssen können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates bestimmen, dass beschränkende Auflagen auferlegt werden, die den dem Wettbewerb nachteiligen Einfluss des Zusammenschlusses mindern.

<sup>33</sup> Wörtlich: „die Berechnung des Überprüfungszeitraums“.

<sup>34</sup> Der Begriff „中止“ wird an anderer Stelle in diesem Gesetz (§ 53) mit „vorläufig einstellen“ übersetzt, da es dort um die (vorläufige) Einstellung einer Prüfung geht, während hier eine Frist betroffen ist. Im ZGB wird der Begriff (im Hinblick auf die Klageverjährungsfristen) mit „hemmen“ bzw. „Hemmung“ übersetzt.

<sup>35</sup> Wörtlich: „beseitigt worden sind“.

**第三十六条** 国务院反垄断执法机构应当将禁止经营者集中的决定或者对经营者集中附加限制性条件的决定，及时向社会公布。

**第三十七条** 国务院反垄断执法机构应当健全经营者集中分类分级审查制度，依法加强对涉及国计民生等重要领域的经营者集中的审查，提高审查质量和效率。

**第三十八条** 对外资并购境内企业或者以其他方式参与经营者集中，涉及国家安全的，除依照本法规定进行经营者集中审查外，还应当按照国家有关规定进行国家安全审查。

## 第五章 滥用行政权力排除、限制竞争

**第三十九条** 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力，限定或者变相限定单位或者个人经营、购买、使用其指定的经营者提供的商品。

**第四十条** 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力，通过与经营者签订合作协议、备忘录等方式，妨碍其他经营者进入相关市场或者对其他经营者实行不平等待遇，排除、限制竞争。

**第四十一条** 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力，实施下列行为，妨碍商品在地区之间的自由流通：

(一) 对外地商品设定歧视性收费项目、实行歧视性收费标准，或者规定歧视性价格；

**§ 36 [Bekanntmachung; = § 30 AMG a. F.]** Die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates müssen die Entscheidungen über die Untersagung eines Unternehmenszusammenschlusses oder über die Auferlegung von beschränkenden Auflagen unverzüglich öffentlich bekannt machen.

**§ 37 [Die nationale Wirtschaft betreffende Unternehmenszusammenschlüsse; neu eingefügt]** Die Antimonopolorgane des Staatsrates vervollständigen das Überprüfungssystem der Klassifizierung und Einstufung von Unternehmenszusammenschlüssen, stärken nach dem Recht die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen im Hinblick auf wichtige Gebiete wie etwa nationale Wirtschaft und Lebensgrundlagen des Volkes [und] steigern Prüfungsqualität und -effizienz.

**§ 38 [Die Staatssicherheit betreffende ausländische Übernahmen; = § 31 AMG a. F.]** Bei ausländischen<sup>36</sup> Übernahmen inländischer Unternehmen oder ausländischer Beteiligung an einem Unternehmenszusammenschluss auf andere Weise, bei der die Staatssicherheit betroffen ist, muss außer der gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführten Unternehmenszusammenschlussprüfung auch eine Staatssicherheitsprüfung gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

## 5. Kapitel: Ausschluss und Beschränkung des Wettbewerbs durch Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen

**§ 39 [Verbot des Vorzugs bestimmter Waren; = § 32 AMG a. F.]** Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind<sup>37</sup>, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Einheiten oder Einzelpersonen zu beschränken oder verdeckt zu beschränken, von Unternehmen, die sie bestimmen, bereitgestellte Waren zu führen, zu kaufen oder zu benutzen.

**§ 40 [Verbot der Behinderung anderer Unternehmen; neu eingefügt]** Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind<sup>38</sup>, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um durch Kooperationsvereinbarungen, Memoranda oder auf andere Art und Weise den Eintritt anderer Unternehmen in den relevanten Markt zu behindern oder andere Unternehmen ungleich zu behandeln, [sodass] der Wettbewerb ausgeschlossen [oder] beschränkt wird.

**§ 41 [Diskriminierungsverbot auswärtiger Waren; = § 33 AMG a. F.]** Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind<sup>39</sup>, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um unter Verwirklichung einer der folgenden Handlungsweisen den freien Verkehr der Waren zwischen den [chinesischen] Gebieten<sup>40</sup> zu behindern:

1. Festlegung von diskriminierenden Gebührenposten, Durchführung diskriminierender Gebührenstandards oder Festlegung diskriminierender Preise gegenüber auswärtigen<sup>41</sup> Waren;

<sup>36</sup> Wörtlich: „ausländisches Kapital“, sodass dieser Satzteil wörtlich lauten müsste: „Bei Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländisches Kapital oder Beteiligung ausländischen Kapitals an einem Unternehmenszusammenschluss auf andere Weise, [...]“.

<sup>37</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>38</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>39</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>40</sup> Mit dem Begriff der „Gebiete“ [地区] sind Verwaltungsbezirke innerhalb des Territoriums der Volksrepublik China gemeint, für die eine lokale [Volks-]Regierung (also etwa auf der Ebene der Provinzen, der regierungsunmittelbaren Städte oder der Autonomen Gebiete) zuständig ist. Dementsprechend meint „auswärtig“ [外地] in diesem Paragraphen sowie in § 43, dass z. B. Waren außerhalb des betreffenden Verwaltungsbezirks produziert, aber „örtlich“ [本地], d. h. innerhalb des betreffenden Verwaltungsbezirks, vertrieben werden sollen. Zu Beispielen für diskriminierende Verhaltensweisen der chinesischen Verwaltungsbehörden siehe *Markus Masseli*, Das Antimonopolgesetz der Volksrepublik China, in: ZChinR 2007, S. 259 ff. (271 f.).

<sup>41</sup> Siehe Fn. 40.

(二) 对外地商品规定与本地同类商品不同的技术要求、检验标准, 或者对外地商品采取重复检验、重复认证等歧视性技术措施, 限制外地商品进入本地市场;

(三) 采取专门针对外地商品的行政许可, 限制外地商品进入本地市场;

(四) 设置关卡或者采取其他手段, 阻碍外地商品进入或者本地商品运出;

(五) 妨碍商品在地区之间自由流通的其他行为。

**第四十二条** 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力, 以设定歧视性资质要求、评审标准或者不依法发布信息等方式, 排斥或者限制经营者参加招标投标以及其他经营活动。

**第四十三条** 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力, 采取与本地经营者不平等待遇等方式, 排斥、限制、强制或者变相强制外地经营者在本地投资或者设立分支机构。

**第四十四条** 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力, 强制或者变相强制经营者从事本法规定的垄断行为。

**第四十五条** 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织不得滥用行政权力, 制定含有排除、限制竞争内容的规定。

2. Bestimmung anderer technischer Anforderungen oder Prüfungsstandards für auswärtige Waren als für gleichartige örtliche Waren oder wiederholte Anwendung von Prüfungen, wiederholte Zertifizierung oder andere diskriminierende technische Maßnahmen gegenüber auswärtigen Waren, die das Vordringen auswärtiger Waren in den örtlichen Markt beschränken;

3. Anwendung speziell auf auswärtige Waren gerichteter Verwaltungsgenehmigungen, durch die das Vordringen auswärtiger Waren in den örtlichen Markt beschränkt wird;

4. Einrichtung von Kontrollstellen oder Anwendung anderer Methoden, um die Einfuhr außerterritorialer Waren oder die Ausfuhr innerterritorialer Waren zu behindern.

5. andere Verhaltensweisen, durch die der freie Verkehr der Waren zwischen den [chinesischen] Gebieten behindert wird.

**§ 42 [Diskriminierungsverbot für Unternehmen bei Ausschreibungen; vgl. § 34 AMG a. F.<sup>42</sup>]** Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen beliehen sind<sup>43</sup>, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Unternehmen durch die Festsetzung diskriminierender Qualitätsanforderungen, Bewertungsstandards oder dadurch, dass Informationen nicht nach dem Recht bekannt gemacht werden, oder auf andere Art und Weise von der Teilnahme an Ausschreibungen oder anderen Geschäftsaktivitäten auszuschließen oder dabei zu beschränken.

**§ 43 [Diskriminierungsverbot für auswärtige Investitionen und Zweigstellen; vgl. § 35 AMG a. F.<sup>44</sup>]** Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen beliehen sind<sup>45</sup>, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht [dazu] missbrauchen, auswärtige<sup>46</sup> Unternehmen durch ungleiche Behandlung gegenüber örtlichen Unternehmen oder auf ähnliche Art und Weise auswärtige Unternehmen davon auszuschließen, zu beschränken, zu zwingen oder verdeckt zu zwingen, örtlich zu investieren oder Zweigstellen zu errichten.

**§ 44 [Verbot des Zwangs zu monopolisierenden Verhaltensweisen; vgl. § 36 AMG a. F.<sup>47</sup>]** Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen beliehen sind, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Unternehmen zu zwingen oder verdeckt zu zwingen, monopolisierende Verhaltensweisen nach diesem Gesetz zu begehen.

**§ 45 [Verbot wettbewerbsbeschränkender Verwaltungsbestimmungen; vgl. § 37 AMG a. F.<sup>48</sup>]** Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetze oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen beliehen sind<sup>49</sup>, dürfen ihre Verwaltungsbefugnisse nicht missbrauchen, um Bestimmungen zu erlassen, die einen Inhalt haben, der den Wettbewerb ausschließt oder beschränkt.

<sup>42</sup> Weggefallen ist die Bezugnahme auf „auswärtige“ [外地] Unternehmen und „örtliche“ [本地的] Ausschreibungen. Außerdem wurde der Anwendungsbereich auf „andere Geschäftsaktivitäten“ [其他经营活动] ausgeweitet.

<sup>43</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>44</sup> Ergänzt wurde der Tatbestand des „verdeckten Zwingens“.

<sup>45</sup> Siehe Fn. 9.

<sup>46</sup> Siehe Fn. 40.

<sup>47</sup> Ergänzt wurde der Tatbestand des „verdeckten Zwingens“.

<sup>48</sup> Ergänzt wurden als Regelungsadressaten „Organisationen, die durch Gesetze oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen beliehen sind“.

<sup>49</sup> Siehe Fn. 9.

## 第六章 对涉嫌垄断行为的调查

第四十六条 反垄断执法机构依法对涉嫌垄断行为进行调查。

对涉嫌垄断行为，任何单位和个人有权向反垄断执法机构举报。反垄断执法机构应当为举报人保密。

举报采用书面形式并提供相关事实和证据的，反垄断执法机构应当进行必要的调查。

第四十七条 反垄断执法机构调查涉嫌垄断行为，可以采取下列措施：

(一) 进入被调查的经营者的营业场所或者其他有关场所进行检查；

(二) 询问被调查的经营者、利害关系人或者其他有关单位或者个人，要求其说明有关情况；

(三) 查阅、复制被调查的经营者、利害关系人或者其他有关单位或者个人的有关单证、协议、会计账簿、业务函电、电子数据等文件、资料；

(四) 查封、扣押相关证据；

(五) 查询经营者的银行账户。

采取前款规定的措施，应当向反垄断执法机构主要负责人书面报告，并经批准。

第四十八条 反垄断执法机构调查涉嫌垄断行为，执法人员不得少于二人，并应当出示执法证件。

执法人员进行询问和调查，应当制作笔录，并由被询问人或者被调查人签字。

第四十九条 反垄断执法机构及其工作人员对执法过程中知悉的商业秘密、个人隐私和个人信息依法负有保密义务。

## 6. Kapitel: Untersuchung bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen

**§ 46 [Offizialprinzip, Legalitätsprinzip, Anzeigen; = § 38 AMG a. F.]** Die Antimonopolvollzugsorgane führen nach dem Recht bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen eine Untersuchung durch.

Bei Verdacht monopolisierender Verhaltensweisen hat jede Einheit und Einzelperson das Recht, bei den Antimonopolvollzugsorganen Anzeige zu erstatten. Die Antimonopolvollzugsorgane müssen den Anzeigenden geheim halten.

Bei Anzeigen, die in schriftlicher Form eingereicht werden und in denen die [damit] im Zusammenhang stehenden Tatsachen und Beweise bereitgestellt werden, müssen die Antimonopolvollzugsorgane die notwendige Untersuchung durchführen.

**§ 47 [Untersuchungsbefugnisse der Antimonopolvollzugsorgane; = § 39 AMG a. F.]** Die Antimonopolvollzugsorgane können bei der Untersuchung von Verhaltensweisen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, die nachfolgenden Maßnahmen ergreifen:

1. die Betriebsstätten der untersuchten Unternehmen betreten oder andere betroffene Örtlichkeiten untersuchen;

2. bei den untersuchten Unternehmen, Interessierten<sup>50</sup> oder anderen betroffenen Einheiten oder Einzelpersonen Erkundigungen einholen und zur Erklärung der betreffenden Umstände auffordern;

3. betreffende Belege, Vereinbarungen, Buchführungs- und Kontounterlagen, Geschäftskorrespondenz, elektronische Daten und andere Schriftstücke und Unterlagen der untersuchten Unternehmen, Interessierten oder anderer betroffener Einheiten oder Einzelpersonen einsehen und kopieren;

4. betreffende Beweisstücke versiegeln [oder] pfänden;

5. Bankkonten der Unternehmen überprüfen [und] Fragen [dazu] stellen.

Die im vorigen Absatz genannten Maßnahmen müssen dem Hauptverantwortlichen des Antimonopolvollzugsorgans schriftlich gemeldet und [von diesem] genehmigt werden.

**§ 48 [Untersuchungsmodalitäten; = § 40 AMG a. F.]** Wenn Antimonopolvollzugsorgane Verhaltensweisen untersuchen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, müssen mindestens zwei Vollzugspersonen [teilnehmen] und sie müssen Vollzugsausweise vorzeigen.

Wenn Vollzugspersonen Befragungen oder Untersuchungen durchführen, müssen sie darüber eine Niederschrift anfertigen und [diese] vom Befragten bzw. Untersuchten unterzeichnen lassen.

**§ 49 [Geheimhaltungspflicht für Geschäftsgeheimnisse; vgl. § 41 AMG a. F.]<sup>51</sup>** Die Antimonopolvollzugsorgane und ihre Angestellten haben die Pflicht, über die Geschäftsgeheimnisse [sowie Informationen aus der] Privatsphäre oder persönliche Informationen, von denen sie im Vollzugsprozess Kenntnis erlangt haben, nach dem Recht Geheimhaltung zu wahren.

<sup>50</sup> Wörtlich: „wer [dazu] in einer [eigenen] Nutzen und Schaden berührenden Beziehung steht“.

<sup>51</sup> Der Schutz wurde auf „[Informationen aus der] Privatsphäre oder persönliche Informationen“ ausgeweitet.

**第五十条** 被调查的经营者、利害关系人或者其他有关单位或者个人应当配合反垄断执法机构依法履行职责，不得拒绝、阻碍反垄断执法机构的调查。

**第五十一条** 被调查的经营者、利害关系人有权陈述意见。反垄断执法机构应当对被调查的经营者、利害关系人提出的事实、理由和证据进行核实。

**第五十二条** 反垄断执法机构对涉嫌垄断行为调查核实后，认为构成垄断行为的，应当依法作出处理决定，并向社会公布。

**第五十三条** 对反垄断执法机构调查的涉嫌垄断行为，被调查的经营者承诺在反垄断执法机构认可的期限内采取具体措施消除该行为后果的，反垄断执法机构可以决定中止调查。中止调查的决定应当载明被调查的经营者承诺的具体内容。

反垄断执法机构决定中止调查的，应当对经营者履行承诺的情况进行监督。经营者履行承诺的，反垄断执法机构可以决定终止调查。

有下列情形之一的，反垄断执法机构应当恢复调查：

- (一) 经营者未履行承诺的；
- (二) 作出中止调查决定所依据的事实发生重大变化的；
- (三) 中止调查的决定是基于经营者提供的不完整或者不真实的信息作出的。

**第五十四条** 反垄断执法机构依法对涉嫌滥用行政权力排除、限制竞争的行为进行调查，有关单位或者个人应当配合。

**第五十五条** 经营者、行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织，涉嫌违反本法规定的，反垄断执法机构可以对其法定代表人或者负责人进行约谈，要求其提出改进措施。

**§ 50 [Pflicht zur Kooperation mit den Antimonopolvollzugsorganen; = § 42 AMG a. F.]** Die untersuchten Unternehmen, Interessierten<sup>52</sup> oder anderen betroffenen Einheiten oder Einzelpersonen müssen mit den Antimonopolvollzugsorganen, die nach dem Recht Aufgaben erfüllen, zusammenarbeiten und dürfen die Untersuchungen der Antimonopolvollzugsorgane nicht ablehnen oder behindern.

**§ 51 [Gegenvorbringen; = § 43 AMG a. F.]** Die untersuchten Unternehmen und Interessierten<sup>53</sup> haben das Recht, ihre Meinung darzulegen. Die Antimonopolvollzugsorgane müssen die von den untersuchten Unternehmen und Interessierten vorgebrachten Tatsachen, Gründe und Beweise überprüfen.

**§ 52 [Entscheidungen der Antimonopolvollzugsorgane; = § 44 AMG a. F.]** Wenn ein Antimonopolvollzugsorgan nach der Untersuchung und Überprüfung von Verhaltensweisen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, zu der Ansicht gelangt, dass [der Tatbestand] einer monopolisierenden Verhaltensweise erfüllt ist, muss es nach dem Recht eine Entscheidung über die Behandlung [des Falls] treffen und kann diese öffentlich bekannt machen.

**§ 53 [Einstellung, Wiederaufnahme des Verfahrens; = § 45 AMG a. F.]** Bei Verhaltensweisen, die im Verdacht stehen, monopolisierend zu sein, die von einem Antimonopolvollzugsorgan untersucht werden, kann das Antimonopolvollzugsorgan, wenn die untersuchten Unternehmen zusagen, innerhalb einer vom Antimonopolvollzugsorgan zugestandenen Frist konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen der Verhaltensweisen zu beseitigen, entscheiden, die Untersuchung vorläufig einzustellen. Die Entscheidung, die Untersuchung vorläufig einzustellen, muss eindeutig den konkreten Inhalt der Zusagen der Unternehmen enthalten.

Wenn ein Antimonopolvollzugsorgan entschieden hat, die Untersuchung vorläufig einzustellen, muss es überwachen, ob die Unternehmen die Zusagen erfüllen. Erfüllen die Unternehmen die Zusagen, so kann das Antimonopolvollzugsorgan entscheiden, die Untersuchung endgültig einzustellen<sup>54</sup>.

Bei Vorliegen einer der folgenden Umstände müssen die Antimonopolvollzugsorgane die Untersuchung wiederaufnehmen:

1. die Unternehmen erfüllen [ihre] Zusagen nicht;
2. die Tatsachen, auf denen die Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Untersuchung beruht, haben sich erheblich geändert;
3. die Entscheidung über die vorläufige Einstellung der Untersuchung beruht auf von den Unternehmen bereitgestellten unvollständigen oder unwarhen Informationen.

**§ 54 [Untersuchung des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen; neu eingefügt]** Die Antimonopolvollzugsorgane führen nach dem Recht bei Verdacht des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen, um den Wettbewerb auszuschließen oder zu beschränken, eine Untersuchung durch, [und] die betroffenen Einheiten oder Einzelpersonen müssen kooperieren.

**§ 55 [Maßnahmen bei Missbrauch von Verwaltungsbefugnissen; neu eingefügt]** Wenn Unternehmen, Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind<sup>55</sup>, verdächtigt werden, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu verstoßen, können die Antimonopolvollzugsorgane den gesetzlichen Repräsentanten oder die verantwortliche Person befragen [und] verlangen, Verbesserungsmaßnahmen vorzubringen.

<sup>52</sup> Siehe Fn. 50.

<sup>53</sup> Siehe Fn. 50.

<sup>54</sup> Wörtlich: „zu beenden“.

<sup>55</sup> Siehe Fn. 9.

## 第七章 法律责任

第五十六条 经营者违反本法规定，达成并实施垄断协议的，由反垄断执法机构责令停止违法行为，没收违法所得，并处上一年度销售额百分之一以上百分之十以下的罚款，上一年度没有销售额的，处五百万元以下的罚款；尚未实施所达成的垄断协议的，可以处三百万元以下的罚款。经营者的法定代表人、主要负责人和直接责任人员对达成垄断协议负有个人责任的，可以处一百万元以下的罚款。

经营者组织其他经营者达成垄断协议或者为其他经营者达成垄断协议提供实质性帮助的，适用前款规定。

经营者主动向反垄断执法机构报告达成垄断协议的有关情况并提供重要证据的，反垄断执法机构可以酌情减轻或者免除对该经营者的处罚。

行业协会违反本法规定，组织本行业的经营者达成垄断协议的，由反垄断执法机构责令改正，可以处三百万元以下的罚款；情节严重的，社会团体登记管理机关可以依法撤销登记。

第五十七条 经营者违反本法规定，滥用市场支配地位的，由反垄断执法机构责令停止违法行为，没收违法所得，并处上一年度销售额百分之一以上百分之十以下的罚款。

## 7. Kapitel: Rechtliche Verantwortung

§ 56 [Geldbußen bei monopolisierenden Vereinbarungen; Kronzeugenregelung, vgl. § 46 AMG a.F.<sup>56</sup>] Wenn Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, indem sie monopolisierende Vereinbarungen treffen und umsetzen, ordnen die Antimonopolvollzugsorgane an, die rechtswidrigen Verhaltensweisen abzustellen, beschlagnahmen die rechtswidrigen Einkünfte und verhängen eine Geldbuße in Höhe von mindestens 1 % und höchstens 10 % des letzten Jahresumsatzes [oder], wenn es im Vorjahr keinen Umsatz gab, eine Geldbuße von höchstens RMB 5.000.000; wenn die abgeschlossenen monopolisierenden Vereinbarungen noch nicht umgesetzt sind, kann eine Geldbuße von höchstens RMB 3.000.000 festgesetzt werden. Der gesetzliche Repräsentant des Unternehmens, die Hauptverantwortlichen und die unmittelbar verantwortlichen Personen haften persönlich für den Abschluss einer monopolisierenden Vereinbarung [und] können mit einer Geldbuße von höchstens RMB 1.000.000 [belegt] werden.

Organisiert ein Unternehmen, dass andere Unternehmen monopolisierende Vereinbarungen treffen, oder leistet es anderen Unternehmen wesentliche Unterstützung beim Treffen von monopolisierenden Vereinbarungen, werden die Bestimmungen des vorigen Absatzes angewandt.

Wenn ein Unternehmen von selbst die relevanten Umstände einer getroffenen monopolisierenden Vereinbarung den Antimonopolvollzugsorganen meldet und die wesentlichen Beweise dafür bereitstellt, können die Antimonopolvollzugsorgane nach eigenem Ermessen die [Verwaltungs-] Sanktion gegen das betreffende Unternehmen mindern oder von einer [Verwaltungs-]Sanktion absehen.

Wenn Gewerbeverbände gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, indem sie organisieren, dass Unternehmen ihres Wirtschaftszweigs monopolisierende Vereinbarungen treffen, ordnen die Antimonopolvollzugsorgane eine Korrektur an [und] können eine Geldbuße von höchstens RMB 3.000.000 festsetzen; in schweren Fällen können die Verwaltungsbehörden für die Registrierung gesellschaftlicher Organisationen die Registrierung rückgängig machen.

§ 57 [Geldbußen bei Missbrauch marktbeherrschender Stellungen; = § 47 AMG a.F.] Wenn Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, [indem] sie eine marktbeherrschende Stellung missbrauchen, ordnen die Antimonopolvollzugsorgane an, die gesetzeswidrigen Verhaltensweisen einzustellen, ziehen das rechtswidrig Erlangte ein und verhängen eine Geldbuße in Höhe von einem bis höchstens zehn Prozent des letzten Jahresumsatzes.

<sup>56</sup> In Abs. 1 Satz 1 ist nun neu vorgesehen, dass eine Geldbuße auch dann verhängt werden kann, wenn keine rechtswidrigen Einkünfte erzielt wurden. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wurden neu eingefügt. Abs. 3 = Abs. 2 AMG a.F. In Abs. 4 ist nun neu vorgesehen, dass das Antimonopolvollzugsorgan eine Korrektur anordnet. Die Höchstbeträge der Geldbußen in den Abs. 1 und 4 wurden (jeweils von RMB 500.000 auf RMB 3.000.000) erhöht.

**第五十八条** 经营者违反本法规定实施集中，且具有或者可能具有排除、限制竞争效果的，由国务院反垄断执法机构责令停止实施集中、限期处分股份或者资产、限期转让营业以及采取其他必要措施恢复到集中前的状态，处上一年度销售额百分之十以下的罚款；不具有排除、限制竞争效果的，处五百万元以下的罚款。

**第五十九条** 对本法第五十六条、第五十七条、第五十八条规定的罚款，反垄断执法机构确定具体罚款数额时，应当考虑违法行为的性质、程度、持续时间和消除违法行为后果的情况等因素。

**第六十条** 经营者实施垄断行为，给他人造成损失的，依法承担民事责任。

经营者实施垄断行为，损害社会公共利益的，设区的市级以上人民检察院可以依法向人民法院提起民事公益诉讼。

**第六十一条** 行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织滥用行政权力，实施排除、限制竞争行为的，由上级机关责令改正；对直接负责的主管人员和其他直接责任人员依法给予处分。反垄断执法机构可以向有关上级机关提出依法处理的建议。行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织应当将有关改正情况书面报告上级机关和反垄断执法机构。

法律、行政法规对行政机关和法律、法规授权的具有管理公共事务职能的组织滥用行政权力实施排除、限制竞争行为的处理另有规定的，依照其规定。

**§ 58 [Geldbußen bei rechtswidrigen Unternehmenszusammenschlüssen, Entflechtung; vgl. § 48 a. F. AMG<sup>57</sup>]** Wenn Unternehmen unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Zusammenschluss vollziehen, der eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben könnte, ordnen die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates an, den Vollzug des Zusammenschlusses einzustellen, innerhalb einer bestimmten Frist die Aktien oder das Kapital zu veräußern, innerhalb einer bestimmten Frist das Geschäft zu übertragen und andere notwendige Maßnahmen zu treffen, um den Zustand, wie er vor dem Zusammenschluss bestand, wiederherzustellen, [und] verhängen eine Geldbuße von höchstens 10 % des letzten Jahresumsatzes; wenn der Zusammenschluss keine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat, wird eine Geldbuße von höchstens RMB 5.000.000 Yuan verhängt.

**§ 59 [Einflussfaktoren für die Höhe der Geldbußen; vgl. § 49 AMG a. F.<sup>58</sup>]** Bei der Festlegung der konkreten Höhe der Geldbußen gemäß den §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes müssen die Antimonopolvollzugsorgane Faktoren wie etwa das Wesen, den Grad, die Dauer der rechtswidrigen Verhaltensweisen und die Situation nach Beseitigung der Folgen des Verstoßes berücksichtigen.

**§ 60 [Zivilrechtliche Verantwortung, Klagen im öffentlichen Interesse; vgl. § 50 AMG a. F.<sup>59</sup>]** Wenn Unternehmen bei Ausführung der monopolisierenden Verhaltensweisen anderen Personen Schaden zufügen, haften sie nach dem Recht zivilrechtlich.

Wenn Unternehmen monopolistische Verhaltensweisen vornehmen, die das allgemeine gesellschaftliche Interesse schädigen, kann die Volksstaatsanwaltschaft auf oder oberhalb der Ebene der Städte, die in Bezirke aufgeteilt sind, nach dem Recht zivilrechtliche Klagen im öffentlichen Interesse vor den Volksgerichten erheben.

**§ 61 [Folgen des Missbrauchs von Verwaltungsbefugnissen; vgl. § 51 AMG a. F.<sup>60</sup>]** Wenn Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind<sup>61</sup>, ihre Verwaltungsbefugnisse missbrauchen und den Wettbewerb ausschließende oder begrenzende Verhaltensweisen verwirklichen, ordnet die übergeordnete Behörde die Korrektur an; gegen die direkt verantwortlichen zuständigen Personen und andere direkt verantwortliche Personen werden nach dem Recht [Verwaltungsdisziplinar-]Strafen verhängt. Die Antimonopolvollzugsorgane können der betreffenden übergeordneten Behörde Vorschläge unterbreiten, nach dem Recht vorzugehen. Verwaltungsbehörden und Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind, müssen der übergeordneten Behörde und den Antimonopolvollzugsorganen die betreffenden Korrekturen schriftlich melden.

Enthalten andere Gesetze oder Verwaltungsrechtsnormen besondere Bestimmungen darüber, wie Verhaltensweisen zu behandeln sind, die sich aus dem Missbrauch der Verwaltungsbefugnisse von Verwaltungsbehörden oder Organisationen, die durch Gesetz oder Rechtsnormen mit öffentlichen Verwaltungsfunktionen betraut sind, ergeben und den Wettbewerb ausschließen oder beschränken, so gelten diese Bestimmungen.

<sup>57</sup> § 58 Halbsatz 1 und § 58 Halbsatz 2 unterscheiden nun im Hinblick auf die Rechtsfolge, ob der Vollzug des Zusammenschlusses „eine den Wettbewerb ausschließende oder beschränkende Wirkung hat oder haben könnte“. In § 58 Halbsatz 2 wurde außerdem der Höchstbetrag der Geldbuße (von RMB 500.000 auf RMB 5.000.000) erhöht.

<sup>58</sup> Die Höhe der Geldbußen ist nun zusätzlich von der „Situation nach Beseitigung der Folgen des Verstoßes“ abhängig; außerdem Anpassung der Verweisungen.

<sup>59</sup> Abs. 1 = § 50 AMG a. F. Abs. 2, in dem nun die Befugnis der Staatsanwaltschaft vorgesehen ist, Klagen im öffentlichen Interesse zu erheben, wurde neu eingefügt.

<sup>60</sup> Abs. 1 Sätze 1 und 2 = § 51 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AMG a. F. Abs. 1 Satz 3 wurde neu eingefügt. Abs. 2 = § 51 Abs. 2 AMG a. F.

<sup>61</sup> Siehe Fn. 9.

**第六十二条** 对反垄断执法机构依法实施的审查和调查,拒绝提供有关材料、信息,或者提供虚假材料、信息,或者隐匿、销毁、转移证据,或者有其他拒绝、阻碍调查行为的,由反垄断执法机构责令改正,对单位处上一年度销售额百分之一以下的罚款,上一年度没有销售额或者销售额难以计算的,处五百万元以下的罚款;对个人处五十万元以下的罚款。

**第六十三条** 违反本法规定,情节特别严重、影响特别恶劣、造成特别严重后果的,国务院反垄断执法机构可以在本法第五十六条、第五十七条、第五十八条、第六十二条规定的罚款数额的二倍以上五倍以下确定具体罚款数额。

**第六十四条** 经营者因违反本法规定受到行政处罚的,按照国家有关规定记入信用记录,并向社会公示。

**第六十五条** 对反垄断执法机构依据本法第三十四条、第三十五条作出的决定不服的,可以先依法申请行政复议;对行政复议决定不服的,可以依法提起行政诉讼。

对反垄断执法机构作出的前款规定以外的决定不服的,可以依法申请行政复议或者提起行政诉讼。

**第六十六条** 反垄断执法机构工作人员滥用职权、玩忽职守、徇私舞弊或者泄露执法过程中知悉的商业秘密、个人隐私和个人信息的,依法给予处分。

**第六十七条** 违反本法规定,构成犯罪的,依法追究刑事责任。

**§ 62 [Folgen der Untersuchungsbehinderung; vgl. § 52 AMG a.F.<sup>62</sup>]** Wenn ein Antimonopolvollzugsorgan nach dem Recht Prüfungen und Untersuchungen durchführt, ordnet das Antimonopolvollzugsorgan bei Ablehnungen, betreffende Materialien und Informationen bereitzustellen, bei der Bereitstellung gefälschter Materialien oder Informationen, beim Verbergen, Beseitigen oder Verschleppen von Beweisen oder anderen Verhaltensweisen, durch die die Untersuchungen abgelehnt oder behindert werden, die Korrektur an und kann gegenüber Einheiten eine Geldbuße von höchstens 1 % des letzten Jahresumsatzes festsetzen; wenn es im letzten Jahr keinen Umsatz gab oder der Umsatz schwer zu berechnen ist, setzt es eine Geldbuße von bis zu RMB 5.000.000 fest; gegenüber Einzelpersonen wird eine Geldbuße von bis zu RMB 500.000 festgesetzt.

**§ 63 [Geldbuße bei schweren Verstößen; neu eingefügt]** Wenn die Umstände eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes besonders schwer sind, er besonders schlimme Auswirkungen hat [oder] besonders schwere Folgen verursacht, können die Antimonopolvollzugsorgane des Staatsrates die konkrete Höhe der Geldbuße auf mindestens das Doppelte und höchstens das Fünffache des in den §§ 56, 57, 58 und 62 dieses Gesetzes vorgesehenen Betrags festlegen.

**§ 64 [Eintragung von Verstößen in ein Kreditregister, Bekanntmachung; neu eingefügt]** Unternehmen, die wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Verwaltungsanktionen belegt wurden, werden gemäß den betreffenden staatlichen Bestimmungen in die Kreditaufzeichnungen eingetragen und [der Verstoß] wird in der Allgemeinheit bekannt gemacht.

**§ 65 [Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen des Antimonopolvollzugsorgans; vgl. § 53 AMG a.F.<sup>63</sup>]** Wer die von Antimonopolvollzugsorganen gemäß den §§ 34 und 35 dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen nicht akzeptiert, kann zunächst nach dem Recht Verwaltungswiderspruch beantragen; wer die Verwaltungswiderspruchsentscheidung nicht akzeptiert, kann nach dem Recht Verwaltungsklage erheben.

Wer die von Antimonopolvollzugsorganen erlassenen anderen als die im vorigen Absatz bestimmten Entscheidungen nicht akzeptiert, kann nach dem Recht Verwaltungswiderspruch beantragen oder Verwaltungsklage erheben.

**§ 66 [Verantwortlichkeit der Angestellten des Antimonopolvollzugsorgans; vgl. § 54 AMG a.F.<sup>64</sup>]** Wenn die Angestellten der Antimonopolvollzugsorgane ihre Amtsbefugnisse missbrauchen, ihre Amtspflicht vernachlässigen, zum eigenen Vorteil unlauter handeln oder Geschäftsgeheimnisse, [Informationen aus der] Privatsphäre oder persönliche Informationen<sup>65</sup>, von denen sie im Vollzugsprozess Kenntnis erlangt haben, preisgeben, wird nach dem Recht eine [Verwaltungsdisziplinar-]Strafe verhängt.

**§ 67 [Allgemeiner Hinweis auf eine strafrechtliche Verfolgung; neu eingefügt<sup>66</sup>]** Bildet der Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Straftatbestand, so wird nach dem Recht die strafrechtliche Verantwortung verfolgt.

<sup>62</sup> Ein schwerer Fall der Behinderung von Untersuchungen sowie der Verweis auf eine strafrechtliche Verfolgung wurden aus der Bestimmung gestrichen (siehe nun aber §§ 63, 67 AMG). Die Höhe der Geldbuße, die gegen Einheiten verhängt werden kann, ist nun grundsätzlich vom Umsatz des letzten Jahres abhängig. Außerdem wurden die Höchstbeträge der Geldbußen (für Einheiten von RMB 1.000.000 auf RMB 5.000.000 und für Einzelpersonen von RMB 100.000 auf RMB 500.000) erhöht.

<sup>63</sup> Anpassung der Verweisungen in Abs. 1.

<sup>64</sup> „[Informationen aus der] Privatsphäre oder persönliche Informationen“ wurde ergänzt. Der Hinweis auf die Verfolgung strafrechtlicher Verantwortung (in § 54 AMG a. F.) wurde in § 67 in einem eigenen Paragraphen aufgenommen.

<sup>65</sup> Wörtlich: „Privatsphäre von Einzelpersonen und Informationen von Einzelpersonen“.

<sup>66</sup> Bislang fand sich ein solcher Hinweis auf eine strafrechtliche Verfolgung nur für bestimmte Verhaltensweisen (in §§ 52, 54 AMG a. F.).

## 第八章 附则

第六十八条 经营者依照有关知识产权的法律、行政法规规定行使知识产权的行为,不适用本法;但是,经营者滥用知识产权,排除、限制竞争的行为,适用本法。

第六十九条 农业生产者及农村经济组织在农产品生产、加工、销售、运输、储存等经营活动中实施的联合或者协同行为,不适用本法。

第七十条 本法自2008年8月1日起施行。

## 8. Kapitel: Ergänzende Regeln

**§ 68 [Verhältnis zu geistigen Eigentumsrechten; = § 55 AMG a.F.]** Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verhaltensweisen, die eine Ausübung geistiger Eigentumsrechte gemäß den betreffenden Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen über geistige Eigentumsrechte durch Unternehmen darstellen; wenn aber Unternehmen geistige Eigentumsrechte zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Wettbewerbs missbrauchen, findet dieses Gesetz Anwendung.

**§ 69 [Ausnahmen für die Landwirtschaft; = § 56 AMG a.F.]** Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf bei Produktion, Verarbeitung, Vertrieb, Transport, Lagerung und anderen Wirtschaftsaktivitäten mit landwirtschaftlichen Produkten durch landwirtschaftliche Produzenten und ländliche Wirtschaftsorganisationen ausgeführte Verbindungen oder abgestimmte Verhaltensweisen.

**§ 70 [Inkrafttreten; = § 57 AMG a.F.]** Dieses Gesetz wird ab dem 1.8.2008 angewandt.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften und Anmerkungen von Antonia Minte Zoë Nagel, Knut Benjamin Pißler, Friederike Röcklebe, Katharina Schledt, Ben Schmidt, Lisa Maria Schütt, Göttingen und Hamburg<sup>67</sup>

<sup>67</sup> Die Übersetzung der Gesetzesrevision vom 24.6.2022 erfolgte auf Grundlage der deutschen Übersetzung AMG in der Fassung vom 30.8.2007 von Markus Masseli (Fn. 2). Die Übersetzerinnen und Übersetzer sind Herrn Masseli für wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.